

Die wichtigsten Anpassungen aus BauG und EHV

Vorgaben für den Neubau:

- Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst (20 W/m² Energiebezugsfläche).
- Neben dem Minergienachweis und den Standardnachweisen (neu EN-100 bis EN-142) gibt es ein neues vereinfachtes Nachweisverfahren, das SH-Light, mit nur noch 6 Einzelanforderungen.
- Neubauten und tiefgreifende Umbauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten.
- Bewilligungspflichtige Vorhaben mit Gesucheingabe vor dem 1. April 2021 werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Vorgaben für bestehende Bauten:

- Wird bei schlecht gedämmten Wohnbauten beziehungsweise Gebäuden mit einem sehr hohen Energieverbrauch (Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK Klasse E (Gesamtenergieeffizienz) und schlechter) der Wärmeerzeuger durch eine fossile Heizung ersetzt, dann muss ein Anteil des Energieverbrauchs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Fossile Öl- oder Gasheizungen werden damit nicht verboten. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - Gebäude mit Baubewilligung 1982 und neuer können ohne Auflagen die fossile Heizung ersetzen.
 - Für ältere Gebäuden stehen 15 Standardlösungen zur Auswahl.
 - Bereits getätigte Investitionen (z.B. Fensterersatz) werden angerechnet.
 - Bezug von Biogas oder Bioöl ist als Lösung möglich.
 - Diese Regelung kommt nur zum Tragen, wenn die Heizungsanlage sowieso erneuert wird. Es gibt keine Sanierungspflicht!
 - Heizungssanierungen bis zum 31. März 2021 (Datum Inbetriebnahmeprotokoll der Heizung) werden nach dem bisherigen Recht beurteilt.
- Zentrale Elektroboiler sind in Wohnbauten innert 15 Jahren zu ersetzen. Dies gilt ebenso für dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.